

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tischauflagen -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 16.1 Zulassungskriterien für den Beschäftigtenlehrgang II	
Beschlussvorlage 111/002/2021	3
TOP Ö 16.2 Erlass von Sondernutzungsgebühren	
Beschlussvorlage 33/008/2021	6
TOP Ö 16.3 Dringlichkeitsantrag Nr. 35/2021 der Grünen/Grüne Liste-Fraktion zum HFPA am 10.02.2021: Umsetzung eines Modellversuchs PCR-Pooltests in Schulen und / oder Kindertageseinrichtungen für Kinder und Mitarbeiter*innen / Lehrkräfte	
Antrag Nr. 035/2021 035/2021/GL-A/007	9
TOP Ö 16.4 Dringlichkeitsantrag Nr. 36/2021 der Erlanger Linke zum HFPA oder Stadtrat: Sinnvolle Corona Maßnahmen beibehalten, Ausgangssperre aufheben	
Antrag Nr. 036/2021 036/2021/ERLI-A/006	11
TOP Ö 16.5 Dringlichkeitsantrag Nr. 038/2021 der Grünen/Grüne Liste-Fraktion zum SGA am 11.02.2021: Errichtung eines Schnelltestzentrums	
Antrag Nr. 038/2021 038/2021/GL-A/008	12

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Sitzung am Mittwoch, 10.02.2021

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

- | | | |
|-------|---|---------------------------|
| 16.1. | Zulassungskriterien für den Beschäftigtenlehrgang II
Tischauflage | 111/002/2021
Beschluss |
| 16.2. | Erlass von Sondernutzungsgebühren
Tischauflage | 33/008/2021
Gutachten |
| 16.3. | Dringlichkeitsantrag Nr. 35/2021 der Grünen/Grüne Liste-Fraktion zum HFPA am 10.02.2021: Umsetzung eines Modellversuchs PCR-Pooltests in Schulen und / oder Kindertageseinrichtungen für Kinder und Mitarbeiter*innen / Lehrkräfte
Tischauflage | 035/2021/GL-
A/007 |
| 16.4. | Dringlichkeitsantrag Nr. 36/2021 der Erlanger Linke zum HFPA oder Stadtrat: Sinnvolle Corona Maßnahmen beibehalten, Ausgangssperre aufheben
Tischauflage | 036/2021/ERLI-
A/006 |
| 16.5. | Dringlichkeitsantrag Nr. 038/2021 der Grünen/Grüne Liste-Fraktion zum SGA am 11.02.2021: Errichtung eines Schnelltestzentrums
Tischauflage | 038/2021/GL-
A/008 |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
111/002/2021

Zulassungskriterien für den Beschäftigtenlehrgang II

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	10.02.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Personalrat

I. Antrag

Die Zulassungskriterien zum Beschäftigtenlehrgang II (BL II, früher: Angestelltenlehrgang II - AL II) werden den aktuellen Anforderungen einer systematischen und kontinuierlichen Personalentwicklung angepasst:

- Die Wartezeit für die Zulassung zum Beschäftigtenlehrgang II (zum 01.09. des Zulassungsjahres) nach Absolvierung einer Ausbildung im Beruf Verwaltungsfachangestellte bzw. des Beschäftigtenlehrgangs I wird wie folgt geregelt:
Prüfungsnote: 1,00 – 2,50 → 2 Jahre
Prüfungsnote: ab 2,51 → 3 Jahre
- Die Verwaltung wird ermächtigt, zukünftig Zulassungskriterien und -verfahren entsprechend der Personalbedarfsentwicklung anzupassen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist es, Mitarbeiter*innen in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern und qualifizierte Mitarbeiter*innen dauerhaft an die Stadt Erlangen zu binden, um den zukünftigen Personalbedarf nachhaltig decken zu können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der BL II stellt eine Aufstiegsqualifizierung dar und ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit denen der Beamt*innen der dritten Qualifikationsebene (3. QE) vergleichbar sind. Der BL II wird während der Dienstzeit mit Teilzeitunterricht, Zwischen- und Abschlusslehrgang (760 Unterrichtsstunden) durchgeführt und endet mit Ablegen der Fachprüfung II. Mit dem Zeugnis wird die Bezeichnung „Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungsfachwirt“ verliehen. Die Mitarbeiter*innen erwerben parallel die allgemeine Hochschulreife.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 19.07.2017 wurden die Zugangskriterien zum Beschäftigtenlehrgang II den geänderten Anforderungen angepasst. Neben einer Erhöhung der Zulassungszahlen wurde eine Staffelung der Wartezeiten abhängig von der Prüfungsnote eingeführt. Dadurch wurde/wird Mitarbeiter*innen mit überdurchschnittlichen Leistungen ein schnellerer Zugang zur Aufstiegsqualifizierung gewährt.

Durch die Wartezeit wird dem Erfordernis Rechnung getragen, dass Mitarbeiter*innen, die einen Einsatz in der 3. QE anstreben, durch die Berufserfahrung in der 2. QE ein Fundament erwerben, das für die erfolgreiche Ausgestaltung der zukünftigen Tätigkeit in der 3. QE erforderlich ist. Auch sichert die Wartezeit eine Personalkontinuität für die Dienststellen; der BL II wird berufsbegleitend durchgeführt und bringt eine erhebliche Belastung für die Mitarbeiter*innen und Dienststellen mit sich, so dass es eines ausgewogenen Maßes zwischen schnellen Weiterqualifizierungsmöglichkeiten und Arbeitskontinuität in der Dienststelle bedarf.

Aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels hat sich die Mitarbeiterschaft der Stadt Erlangen gewandelt; während in der Vergangenheit vorrangig Nachwuchskräfte im Beruf Verwaltungsfachangestellte den Beschäftigtenlehrgang II absolviert haben, sind es aktuell in zunehmenden Maß auch Mitarbeiter*innen, die als Quereinsteiger*innen bei der Stadt Erlangen den Beschäftigtenlehrgang I absolvieren, und weitere persönliche Perspektiven suchen. Kennzeichnend für diese Quereinsteiger*innen ist es, dass sie bereits eine in der Regel kaufmännische Berufsausbildung absolviert haben und auf Berufserfahrung außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgreifen können.

Um sowohl dem Leistungs- und Kontinuitätsaspekt Rechnung zu tragen als auch attraktive individuelle Entwicklungsmöglichkeiten anzubieten, soll die Wartezeit daher wie folgt angepasst werden:

		<i>bisher:</i>	
Prüfungsnote:	1,00 – 2,50	→ 2 Jahre	1,00 – 2,00 → 2 Jahre
Prüfungsnote:	ab 2,51	→ 3 Jahre	2,01 – 2,50 → 3 Jahre
			ab 2,51 → 4 Jahre

Das Vorliegen der persönlichen Eignung für die Maßnahme wird weiterhin über die folgenden Anforderungen sichergestellt:

- Einholung eines anlassbezogenen Zwischenzeugnisses der aktuellen Beschäftigungsdienststelle inklusive der Prognose für die Eignung für Funktionen der 3. QE
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungs-/Auswahlverfahren mit AC-Elementen unter Einbindung des Personalrates

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	55.000 € p.a.	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden jeweils im Rahmen des jährlichen Beschlusses zur Ausbildungskapazität beantragt

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/008/2021

Erlass von Sondernutzungsgebühren

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	10.02.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.02.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. II, Amt 61

I. Antrag

1. Für den Zeitraum der Sommersaison 2021 wird für Außenbewirtschaftung die vollständige Sondernutzungsgebührenfreiheit gewährt.
2. Für das Kalenderjahr 2021 wird für Warenauslagen auf Antrag vollständige Sondernutzungsgebührenfreiheit gewährt.
3. Außerdem werden für den in Ziff. 1 genannten Zeitraum für Imbissstände und Schausteller keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

I

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 8. Dezember 2020 hat die bayerische Staatsregierung aufgrund der Corona-Pandemie erneut den Katastrophenfall festgestellt. Gastronomiebetriebe jeder Art sind derzeit nach Infektionsschutzrecht grundsätzlich untersagt. Zwar ist es durchaus wahrscheinlich, dass in der Sommersaison 2021 wieder Gastronomie zulässig sein wird. Dies wird jedoch sicher mit erheblichen Einschränkungen verbunden sein, insbesondere was den Innenbereich anbelangt. Deshalb wird es für die Gastronomen wichtig sein, in wesentlich größerem Umfang als vor der Pandemie Außenflächen nutzen zu können.

Neben der Gastronomie müssen auch der Einzelhandel, Imbissstände sowie Schausteller erhebliche wirtschaftliche Einbußen hinnehmen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. Position Nr. 15 der Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Erlangen werden Gebühren für Straßenbewirtschaftung erhoben. Die Dauer der Sommersaison ist in der Satzung festgesetzt auf den Zeitraum 01.04.2021 – 31.10.2021. Die Ordnungsbehörde wird auch in dieser Sommersaison Sondernutzungserlaubnisse für die Außenbewirtschaftung großzügig mit einem eingeschränkten Prüfprogramm erteilen. Die Erhebung von Gebühren hierfür wäre jedoch angesichts der derzeit außergewöhnlich schwierigen Lage der Gastronomiebetriebe unbillig. Entsprechendes gilt für Einzelhändler, Schausteller, sowie für die Betreiber von Imbissständen.

Der Stadtrat hat bereits mit Beschluss vom 27.05.2020 (Vorlagennummer II/001/2020) eine Sondernutzungsgebührenfreiheit für die Außenbewirtschaftung bis zum Ende der Wintersaison 2020/21 beschlossen, um den Gastronomiebetrieben in der schwierigen wirtschaftlichen Lage zu

helfen. Für Warenauslagen wurde eine Sondernutzungsgebührenfreiheit bis zum Ende des Kalenderjahres 2020 auf Antrag gewährt. In seiner Sitzung am 27.10.2020 hat der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zudem eine Sondernutzungsgebührenfreiheit für Imbissstände und Schausteller bis zum Ende des Jahres 2020 beschlossen (Vorlagennummer 33/004/2020). Diese Regelungen sollen angesichts des fortdauernden Ausnahmezustands verlängert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Entscheidung, ob überhaupt eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, wird im Verwaltungsweg unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen getroffen. Die Gebührenfreiheit soll sowohl für bestehende, als auch für alle neu beantragten Sondernutzungserlaubnisse gelten. Von der Regelung nicht betroffen sind eventuell anfallende Verwaltungsgebühren.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Durch die Regelung in Ziff. 1 kommt es für bereits bestehende Außenbewirtschaftung zur Gebührenauffällen in Höhe von rd. 77.000 EUR. Die Höhe des Gebührenauffalls für zusätzliche oder neu errichtete Außenbewirtschaftung während der Sommersaison 2021 kann nicht genau vorhergesagt werden. Auf Grund der Erfahrungen aus der Sommersaison 2020 werden die Gebührenauffälle für zusätzliche Flächen auf ca. 25.000 EUR geschätzt.

Durch die Regelung zur Gebührenfreiheit für Warenauslagen kommt es bei einer Inanspruchnahme durch alle Begünstigten zu Gebührenauffällen in Höhe von rd. 6.000 EUR.

Hinsichtlich der Regelung in Ziff. 3 kann die Höhe des Gebührenauffalls während der Sommersaison 2021 nicht genau vorhergesagt werden. Auf Grund der Erfahrungen aus der letzten Sommersaison werden die Gebührenauffälle auf ca. 20.000 EUR geschätzt.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **05.02.2021**
Antragsnr.: **035/2021**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **OBM**
mit Referat:



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
tel 09131/862781
fax 09131/861681
buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>
Erlangen, den 05.02.2021

**Dringlichkeitsantrag zum HFGA am 10.02.21:
Umsetzung eines Modellversuchs PCR-Pooltests in Schulen und / oder
Kindertageseinrichtungen für Kinder und Mitarbeiter*innen / Lehrkräfte**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen,

- Schulen und Kindertagesstätten kurzfristig die Durchführung von PCR-Pooltests im Sinne eines Modellversuchs für einzelne Klassen und / oder Gruppen zu ermöglichen und anzubieten. Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen und die finanziellen Mittel bereitzustellen.

Begründung:

Kinder und Jugendliche sind stark von der Pandemie betroffen. Gerade Kinder aus Haushalten, in denen kein Deutsch gesprochen wird, die in beengten Verhältnissen leben, denen aus vielfältigsten Gründen zu Hause nicht geholfen werden kann, drohen abgehängt zu werden. Allgemein stellt die häusliche Isolation gerade für Kinder und Jugendliche eine große Belastung dar, mit erheblichen negativen sozialen, psychischen und auch körperlichen Folgen. Kinder brauchen eine klare Perspektive.

Kinderbetreuungseinrichtungen brauchen mehr Schutz und Sicherheit, im Interesse der Kinder, im Interesse der Mitarbeiter*innen, im Interesse der Familien und aller Arbeitgeber*innen.

Die PCR-Pooltests bieten eine vergleichsweise einfach umsetzbare, kostengünstige und sichere Möglichkeit, Infektionen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden und damit für mehr Sicherheit für alle zu sorgen. Die positiven Erfahrung, die bereits in Erlangen von Betrieben

und privaten Betreuungseinrichtungen gemacht wurden, sprechen für einen Modellversuch.
Wir können hier in Erlangen beispielhaft vorgehen.

Die Kosten der Tests sind sehr gering. Fördermöglichkeiten, auch durch ortsansässige
Unternehmen, bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Heuer (Sprecherin für Bildung)
gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)



F.d.R.: Wolfgang Most
(Geschäftsführung)

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	09.02.2021
Antragsnr.:	036/2021
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	III/33
mit Referat:	

Erlangen, den 8.2.2020

Sinnvolle Corona Maßnahmen beibehalten, Ausgangssperre aufheben

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Dringlichkeitsantrag zum HFPA, hilfsweise zum Stadtrat:

Die Stadtrat fordert die Verwaltung auf, alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um die nächtliche Ausgangssperre aufheben zu können.

Der Stadtrat fordert die Verwaltung auf, die nächtliche Ausgangssperre aufzuheben, sobald das rechtlich möglich ist.

Der Stadtrat appelliert an die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, verstärkt den Corona-Arbeitsschutz in Betrieben zu prüfen und durchzusetzen. Dabei sollen die Begründungen genau geprüft werden, warum kein Homeoffice angeboten wird.

Begründung:

Wir tragen – wie eine große Mehrheit der Erlanger Bürgerinnen* - alle sinnvollen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie mit.

Die nächtliche Ausgangssperre aber haben wir – wie viele Andere – von Anfang an als nutzlos und autoritär abgelehnt. Solche populistischen Aktionen von Herrn Söder provozieren die Menschen, die bisher auch sehr belastende Einschränkungen mitgetragen haben und untergraben die Bereitschaft, sie weiter mitzutragen.

Der Inzidenzwert von 50 ist seit mehreren Tagen unterschritten. Bleibt der Wert 7 Tage unter 50, kann die Stadt nach Rücksprache mit der Regierung die nächtliche Ausgangssperre aufheben (§26, 11. BaylFSMV). **Wir sollten nicht darauf warten, dass ein Gericht auch in Bayern die nächtliche Ausgangssperre aufhebt.**

Die Ausgangssperre wurde im Dezember verhängt, als der Corona-Hotspot Arbeitsplatz gerade zum Thema in der Öffentlichkeit wurde. Die Ansteckung auf der Arbeit war der „Elefant im Raum“, über den nicht gesprochen wurde. Nach 4 Wochen musste man wieder darüber reden. **Immer noch gibt es kein Recht auf Home office, das lehnt die CSU weiter ab.** Immerhin gibt es im Prinzip eine Pflicht des Arbeitgebers, „Home office“ anzubieten. Diese Pflicht kann allerdings die Stadt nicht durchsetzen, sie kann nur an die Gewerbeaufsicht appellieren.

Der Antrag ist **dringlich**, denn es ist unsere Pflicht, Einschränkungen von Grundrechten, die nicht, oder nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei

Johannes Pöhlmann

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 09.02.2021
Antragsnr.: 038/2021
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten: Mo 10-18 | Di, Mi 10-13 | Do 10-16

Erlangen, den 09.02.2021

Dringlichkeitsantrag zum Sozial- und Gesundheitsausschuss am 11.02.: Errichtung eines Schnelltestzentrums

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf kommunaler Ebene müssen wir alles mögliche tun, um die Pandemie schnell zu bewältigen. In zahlreichen Städten, darunter Nürnberg, haben die Einwohner*innen zusätzlich zu den PCR-Tests die Möglichkeit, sich in Schnelltestzentren freiwillig und kostenlos auf das Coronavirus zu testen. Dem soll Erlangen folgen.

- Daher beantragen wir die zeitnahe Errichtung eines Schnelltestzentrums in Erlangen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andrea Winner (Sprecherin für Gesundheit)
gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)

F.d.R.: Wolfgang Most